

A N F R A G E von Peter Schulthess (SP, Stäfa), Dr. Jürg Stünzi (Grüne, Küsnacht) und Markus Brandenberger (SP, Uetikon)

betreffend Konzessionsland an öffentlichen Gewässern

Der Kanton Zürich hat in der Vergangenheit am Zürichseeufer und wohl auch an anderen Gewässern so genanntes Konzessionsland zur Nutzung an Dritte überlassen. Offensichtlich sind die Konzessionsverträge sehr uneinheitlich formuliert: Das Land scheint verschiedenen Nutzern zu den unterschiedlichsten Bedingungen überlassen worden zu sein, teils unentgeltlich, teils gegen jährliche Konzessionsgebühr, teils „zu Besitz“ (ohne dass ein Kauf- oder Schenkungsvertrag vorliegt und ohne Nennung einer Kaufsumme).

In der Regel handelt es sich bei diesem Konzessionsland um Seeuferaufschüttungen. Gemäss einer Bundesgerichtsentscheidung aus dem Jahre 2002 sind zeitlich unbefristete Konzessionen aus prinzipiellen Gründen unzulässig. Im Zusammenhang mit dem geplanten Seeuferweg (Zürichseeweg) ist unklar, inwieweit der Kanton Konzessionsland noch als kantonales Eigentum betrachtet und weiterhin ein Nutzungsrecht geltend machen kann und inwieweit das vergebene Konzessionsland als Eigentum der Konzessionäre behandelt wird. Das Raumplanungsgesetz verlangt, dass der öffentliche Zugang zu den Gewässern und deren öffentliche Nutzung hohe Priorität vor anderen Interessen hat.

56/2004

Im Zusammenhang mit diesen Sachverhalten ergeben sich folgende Fragen:

1. Gibt es einen Kataster des Konzessionslands auf dem Gebiet des Kantons Zürich?
2. An welchen Gewässern wurde Konzessionsland vergeben?
3. Nach welchen Kriterien und Prinzipien wurde und wird Konzessionsland Dritten überlassen?
4. Falls eine Konzessionsgebühr festgelegt wurde: Nach welchen Kriterien ist die Abgeltung jeweils bemessen worden beziehungsweise wie wird sie bei Konzessionserneuerungen bemessen?
5. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass mit den uneinheitlichen Konzessionsverträgen das Gebot der Gleichbehandlung der verschiedenen Nutzer in erheblichem Masse verletzt sein dürfte?
6. Ist dem Regierungsrat die teils widerrechtliche Situation bezüglich Befristung bekannt?
7. Was unternimmt der Regierungsrat, um den rechtmässigen Zustand herzustellen und dem Gebot der Rechtsgleichheit der Konzessionäre zu entsprechen?
8. Innert welchem Zeitraum gedenkt der Regierungsrat, eine Nachbefristung für unlimitierte Konzessionen einzuführen?
9. Wie beurteilt der Regierungsrat die Eigentumsverhältnisse von Konzessionsland? Teilt er die Meinung, dass es sich bei Konzessionsverträgen im Prinzip um Baurechtsverträge handelt, die dem Konzessionär zwar die private oder gewerbliche Nutzung überlassen, das Land aber im Eigentum des Kantons verbleibt und nach Ablauf der Konzessionszeit

ohne Entschädigungsfolge für öffentliche Aufgaben wieder zur Verfügung steht?

10. Liegt eine aktuelle Kategorisierung der Konzessionen beziehungsweise eine eigentumsrechtliche Klassifizierung der Konzessionsverträge vor?
11. Was unternimmt der Regierungsrat, um umstrittene Eigentumsverhältnisse zu klären und neu zu definieren, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden?
12. Ist der Regierungsrat willens, in Obereinstimmung mit dem Raumplanungsgesetz die Eigentumsansprüche des Kantons durchzusetzen und die Nutzungsrechte wiederzuerlangen, etwa zur Vervollständigung des Seeuferweges oder für andere öffentliche Nutzungen?
13. In wie vielen Fällen ist bei der Routenwahl des Seeuferweges am Zürichsee auf das Nutzungsrecht des Kantons verzichtet worden? Wie lautete jeweils die Begründung?
14. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Vergabe von Bootsplätzen an öffentlichem Land, welche durch die Nutzniesser vererbt werden können? Wie sind solche Überlassungen öffentlichen Landes gesetzlich abgestützt?
15. Hat der Regierungsrat errechnet, welche finanziellen Mittel dem Kanton durch die teils unbefristete Abtretung von Konzessionsland ohne die Erhebung einer Konzessionsgebühr beziehungsweise durch zu tief angesetzte Konzessionsgebühren jährlich entgehen oder kumulativ entgangen sind? Wie hoch sind diese errechneten oder geschätzten Summen?
16. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, Gratisnutzniesser von öffentlichem Land nachträglich zur Kasse zu bitten?
17. Sind die gesetzlichen Grundlagen für eine angemessene Durchsetzung der öffentlichen Interessen ausreichend?

Peter Schulthess
Dr. Jürg Stünzi
Markus Brandenberger